

Blauzungenkrankheit: Tierarzt konsultieren und Impfstoff bestellen

Die Blauzungenkrankheit breitet sich weiter aus. Aktuell betroffen sind Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, das Saarland sowie Gebiete in Hessen und Nordrhein-Westfalen. Nachdem zunächst nur das Rheinland betroffen war, hat das MUNLV nun auch u.a. Kreis Siegen-Wittgenstein • Hochsauerlandkreis • Kreis Olpe • Märkischer Kreis • Hagen • Wuppertal • Ennepe-Ruhr-Kreis zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit zum Sperrgebiet erklärt.

Wenn ein Ausbruch festgestellt wird, wird eine Sperrzone im Umkreis von 150 km eingerichtet. In dieser Sperrzone müssen alle gehaltenen Wiederkäuer an die jeweils zuständige Behörde gemeldet werden. Zudem gelten Verbringungs- und damit Handelseinschränkungen.

Eine regelmäßige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist wichtig, denn nur so können die Rinder, Schafe und Ziegen vor möglichen gesundheitlichen Schäden geschützt und weiterhin freier Handel betrieben werden. Seit dem 22.01.2019 unterstützt die Tierseuchenkasse NRW die Impfung gegen BTV 8 mit einer Beihilfe in Höhe von 1,-€ je Impfdosis/je Rind. Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind:

- Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen der tierseuchenrechtlichen Vorgaben
 - Eintragung der Impfung in HIT durch den Tierarzt
 - Abrechnung der Impfung über die HIT-Impfliste durch den Tierarzt
 - Impfung der Rinder im Bestand nach Vorgabe der Impfstoffhersteller
- Geplante Impfmaßnahmen sollten mit dem Tierarztpraxis besprochen werden.

Der Handel aus betroffenen Regionen heraus ist in Deutschland und der EU nur mit geimpften Tieren möglich. Laut Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gilt bis zum 28. Februar außerdem, dass Zucht- und Nutztier aus der Restriktionszone in die freien Gebiete Deutschlands verbracht werden können, wenn sie innerhalb von sieben Tagen vor dem Transport mit negativem Ergebnis in der PCR untersucht und seit der Probenahme mit einem Repellent gegen Gnuzen geschützt wurden. Nach dem 28. Februar werde abhängig von Wetterlage und Impfstoff-Verfügbarkeit neu über diese Regelung entschieden.

Auf Basis einer Tierhaltererklärung dürfen Landwirte bis zu 90 Tage alte Kälber aus dem Sperrgebiet innerhalb Deutschlands handeln. Dafür muss der Tierhalter bestätigen, dass das Kalb von einem geimpften Muttertier stammt und unmittelbar nach der Geburt Biestmilch erhalten hat. Auch der Transport von Tieren zu Schlachtstätten außerhalb der Zone ist mit einer Tierhaltererklärung möglich.

Unsere Empfehlung: Kontaktieren Sie umgehend Ihren Tierarzt!

Neue Gesetzesvorgaben bei Renten – Hinzuverdienst wird angerechnet

Wer ab 2019 eine vorzeitige Rente bei der Alterskasse beantragt, muss sich zukünftig seinen Hinzuverdienst anrechnen lassen. Als Hinzuverdienst zählt: Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung sowie Arbeitseinkommen z.B. aus Gewerbe und sonstiger selbstständiger Tätigkeit.

Für Landwirte, die weiterhin einem Betrieb oberhalb der Mindestgröße bewirtschaf-

Redaktion:

WLV-Kreisverband
Steinfurt
Hembergener Straße 10
48369 Saerbeck
Tel.: 02574/939260
Fax: 02574/939270
www.wlv.de

ten, wird zudem das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft mit angerechnet. Maßgeblich für die Ermittlung des Hinzuverdienstes ist das ab Rentenbeginn bezogene Einkommen. Als Richtwert dient bei Rentenanzugsstellung das im aktuellen Steuerbescheid ausgewiesene Einkommen. Wenn mehr als 450 € pro Monat hinzuverdient wird, dann steht eine Kürzung der Rente an. Bitte beachten Sie diese neuen Gesetzesvorgaben, bevor Sie einen Rentenantrag stellen!

Ebenso ist es wichtig, die Auswirkungen auf die Beitragszahlung in der Krankenversicherung zu berücksichtigen. Landwirte, die den Betrieb weiterbewirtschaften, müssen beachten, dass für sie nicht die Krankenversicherung der Rentner (KvDR) greift, sondern sie ihren Beitrag als landwirtschaftlicher Unternehmer weiter zahlen müssen. Darüber hinaus sind Beiträge neben den Beiträgen aus der beantragten Rente auch aus gewerblichen Einnahmen (wie z.B. PV-Anlagen, WKA, Biogasanlage), außerlandwirtschaftlichen selbständigen und abhängigen Erwerbstätigkeiten, sowie aus weiteren Renten und Versorgungsbezügen zu zahlen. Diese Beiträge können insgesamt gegebenenfalls höher ausfallen als die zu erwartende Rente.

Wenn ein bereits gestellter Rentenantrag nun nach den neuen gesetzlichen Regelungen durch Kürzung der Rente oder aufgrund höherer Krankenkassenbeiträge keinen Vorteil bringt, so kann der Rentenantrag unter Berücksichtigung der Fristen zurück genommen werden.

Ein Rentenantrag kann zurückgenommen werden, solange er noch nicht rechtskräftig geworden ist. Das bedeutet, dass der Verwaltungsakt innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist zurückgenommen werden kann (§ 84 SGG). Danach NICHT mehr.

Bei Fragen rund um Ihre Rentenansprüche wenden Sie sich bitte an die Sozialrechtsberatung im WLV-Kreisverband Steinfurt, Tel. 02574 – 939260.

Agrarunternehmertage – Besuchen Sie uns beim „K“-Forum

Der WLV und Erzeugergemeinschaften veranstalten am Mi., 6. Febr. im Rahmen der Agrarunternehmertage in der Halle Münsterland wieder ein gemeinsames Forum zum Thema: „Kastration, Kupieren, Kastenstand: Was kommt (noch) alles auf die Schweinehalter zu?“. Die „K“-Fragen stehen derzeit im Mittelpunkt der politischen Diskussion um die Schweinehaltung. Von Planungssicherheit für die Schweine haltenden Betriebe kann keine Rede sein. Deshalb muss das Jahr 2019 mehr Klarheit bringen. Teilnehmer des Forums sind Prof. Dr. Friedhelm Jaeger vom NRW-Landwirtschaftsministerium, Rudolf Festag, Geschäftsführer der Erzeugergemeinschaft Osnabrück, Dr. Thorsten Klauke, Geschäftsführer des Erzeugerrings Westfalen und Hubertus Beringmeier, Vors. des WLV-Veredlungsausschusses. Moderation: Dr. Bernhard Schindwein. Das Forum beginnt am Mi., 6. Februar, um 19.30 Uhr auf dem Messestand des WLV, Halle Mitte, Stand Nr. 5214. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!